

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der

LOMA Drehteile GmbH & Co. KG –

Stand: Oktober 2023

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der LOMA GmbH & Co. KG, Eichenstraße 10, 78598 Königsheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart HRA 460295 (nachfolgend LOMA) und Lieferanten. Sie gelten ergänzend zu sämtlichen von LOMA erteilten Aufträgen, Bestellungen und Abrufen aus Rahmenverträgen sowie Verträgen (im Folgenden Bestellungen) von und mit Unternehmen, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB über den Einkauf von Waren sowie Werk- und Dienstleistungen (im Folgenden Lieferungen). Von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden oder ergänzenden Bedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich, sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

1.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche zulässige Regelung, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen LOMA und Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot

2.1 Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns sowie sämtliche Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden und soll sofern vereinbart ein Muster des Lieferproduktes erstellen. Die Preise sind in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung, auszuweisen. Die Versand- und Verpackungskosten sind separat auszuweisen. An Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an uns zurück zu senden.

3. Bestellung

3.1 Die Annahme unserer Bestellung(en) hat spätestens binnen fünf Tagen nach Zugang und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlicher Lieferzeit und Preisen zu erfolgen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn nicht binnen fünf Tagen nach Zugang widersprochen wird. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufs zulässig. Bei Zeichnungs- oder Formänderungen durch den Lieferanten trägt dieser das Risiko einer Nichtabnahme der Ware sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden.

3.2 Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3.3 Vor Ausführung der Bestellung sind wir berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, besteht für uns ein Kündigungsrecht. Der Lieferant ist ohne Absprache mit uns nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.

3.4 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben oder werden unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

3.5 Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne unsere Einwilligung ist untersagt und berechtigt uns zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

3.6 Unbefristete Verträge und Verträge ab 18 Monaten Laufzeit sind mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.

4. Preise, Zahlung

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Festpreis, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von uns bestätigt ist. Zu höheren als den von uns angegebenen Preisen darf eine Bestellung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden. Die Preise beinhalten die Lieferung DDP. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen und die Verpackungskosten separat auf der Rechnung auszuweisen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

4.2 Tritt bei Langfristverträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung

des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4.3 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Rechnungen sind in Euro auszustellen. Zahlungen werden ausschließlich in Euro geleistet. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung nach Maßgabe der Skontovereinbarung, i.d.R. bei Rechnungen vom 1.-15. am 31. mit 3 % Skonto, am 15. des Folgemonats netto, Rechnungen vom 16.-31. am 15. des Folgemonats mit 3 % Skonto, am 30. des Folgemonats netto.

Maßgeblich für diese Frist ist der Tag der Lieferung oder die spätere Inrechnungstellung. Ein Zahlungsverzug durch uns ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ersatzansprüche werden im Übrigen auf die dadurch typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.

4.4 Zahlungsfristen laufen grundsätzlich vom Tag des Rechnungseingangs bei uns, nicht jedoch, bevor die Ware bei uns eingegangen oder die Leistungen erbracht sind.

4.5 Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.6 Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

4.7 Zahlungsregelung durch Nachnahmen lehnen wir grundsätzlich ab.

4.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Liefertermine und -fristen, Verzug

5.1 Liefertermine und -fristen in Bestellungen und Abrufen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der Lieferung in unseren Werken. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit uns zulässig. Der Lieferant hat uns Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.

5.2 Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Fristsetzung durch uns ist dann entbehrlich, wenn unsere eigene Terminbindung dies erfordert, weil mit der Ablehnung der Vertragserfüllung durch unseren Kunden zu rechnen ist. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen. Bei Rücktritt können wir Teillieferungen gegen Gutschrift behalten. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten besteht für uns ein Kündigungsrecht. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung haben wir ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die

Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung dies erfordert.

5.3 Kann die Abnahme durch uns wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb unseres Einflusses liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug. In anderen Fällen beschränken sich Schadenersatzansprüche wegen verschuldeter verzögerter Abnahme in jedem Fall auf 50% des Wertes der Lieferung, deren Abnahme verzögert wurde.

5.4 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 10% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung/Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.

5.5 Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

5.6 Die Liefermengen bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Ist eine Lieferung in dieser Menge seitens des Lieferanten nicht möglich, so darf dieser die Liefermenge maximal auf die nächstgrößere produktionstechnisch darstellbare Einheit aufzurunden. Der Vertrag gilt dann als über diese Liefermenge geschlossen. Unsere Gegenleistung bestimmt sich dann entsprechend den ursprünglich vereinbarten Konditionen. Sofern der Lieferant mehr als die nächstgrößere produktionstechnisch darstellbare Einheit liefert, sind wir berechtigt, diese an den Lieferanten zurückzusenden. Sämtliche Kosten der Rücksendung (inkl. Handlingskosten LOMA) hat der Lieferant zu tragen.

5.7 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Werkprüfzeugnis nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen, insbesondere solchen, die einen Musterstatus haben, ist eine komplette Erstdokumentation einschließlich aller Dokumente nach EMPB, PPAP bzw. PPF der Vorlagestufe drei beizufügen.

5.8 Anlieferungen sind nur zu den in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Zeiten möglich

6. Erfüllungsort, Transport und Gefahrübergang

6.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistungen zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz in Königsheim.

6.2 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten DDP. Der Lieferant muss auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellangaben anbringen. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern wir keine Vorgabe zur Verpackung geben,

sind die Waren handelsüblich zu verpacken. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme in unseren Werken entstehen, haftet der Lieferant. Der Lieferant hat daher für seine Lieferungen eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, ist, unter Berücksichtigung der Transportsicherheit, grundsätzlich die billigste Versandart zu wählen.

6.3 Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung an der Versandadresse oder mit Aufstellung und Abnahme am Erfüllungsort über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren.

6.4 Die Entgegennahme des Liefergegenstandes können wir verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfe, uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen oder wenn wir die Verzögerung der Entgegennahme aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten haben. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern. Wir geraten in diesem Fall nicht in Annahmeverzug.

6.5 Werden von uns nicht abgenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgesendet, so erfolgt der Rücktransport auf Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet.

7. Dokumentation

7.1 Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: Ihre und unsere Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Ihre und unsere Artikelbezeichnung mit Artikelnummern, Restmenge bei zulässigen Teillieferungen. Bei Rechnungen ist zusätzlich der Brutto-, Netto- sowie der Mehrwertsteuerbetrag anzugeben.

7.2 Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

8. Qualität, Qualitätssicherung

8.1 Der Lieferant hat für die Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten, insbesondere Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Er ist verpflichtet, aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9001:2000 ein Qualitätsmanagement-System zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistung. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten ein vergleichbares Qualitätsmanagement-System unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile und/oder extern veredelter Teile sicherstellt. Einzelheiten sind in den individuellen Vereinbarungen zur Qualität in schriftlicher Form zwischen den Parteien zu regeln.

8.2 Wir haben das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird uns auf Wunsch

Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffender Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich über unsere jeweils geltenden Qualitätsstandards zu informieren und diese einzuhalten.

9. Mängelrechte, Mangeluntersuchung, Verjährung, Rückgriff

9.1 Die gelieferte Ware überprüfen wie anhand der Begleitpapiere im Rahmen der Wareneingangskontrolle nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von 5 Arbeitstagen, während der Betriebsferien innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§377 HGB).

9.2 Mängel, die bei dieser Eingangskontrolle nicht festgestellt werden können, einschließlich verdeckter Mängel teilen wir dem Lieferanten unverzüglich mit, sobald wir diese im ordentlichen Geschäftsgang, insbesondere bei der Verarbeitung der Ware entdecken. Auch insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.3 Der Lieferant hat die Ware frei von Sachmängeln zu übertragen. Er verpflichtet sich, für alle aus dem Fehlen der vertraglich vereinbarten Eigenschaften entstehenden Mängel und Mangelfolgeschäden einzustehen. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung, zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, wahlweise Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist durch oder schlägt sie fehl, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere, wenn Gefahr im Verzug ist, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.

9.4 Für das vom Lieferanten gefertigte oder gelieferte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag verjähren unsere Sachmängelansprüche mit Ablauf von 36 Monaten nach Auslieferung der unter Verwendung der Liefererzeugnisse hergestellten LOMA-Produkte. Der Lieferant vereinbart mit seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer die Erfassung dieser Verjährungsfrist.

9.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten.

9.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche Instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

9.7 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

9.8 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

9.9 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen tritt die Verjährung frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 36 Monate nach Ablieferung durch den Lieferanten.

9.10 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

10. Verrechnung, Kreditwürdigkeit

10.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Liegt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vor, gilt unsere Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Geldforderung gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten leisten.

10.2 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

10.3 Sind wir im Rahmen eines Einzelvertrages vorleistungspflichtig, so können wir unsere Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt vom Einzelvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

11. Produkthaftung, Versicherungsschutz

11.1 Der Lieferant stellt uns jeglichen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit Personen- und im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-

Haftpflichtversicherung. Er ist verpflichtet, Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personenschäden durchgeführte Rückrufaktion zu erstatten, die wegen der vom Lieferanten verursachten Produktmängel erforderlich wurden.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden sowie jeweils eine Rückrufkostenversicherung für Kfz-Teile und für Nicht-Kfz-Teile mit jeweils einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € zu unterhalten. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 4 Abs.1 Ziff. 3 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Lieferant uns mitzuteilen. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Liefersache, Ziff. 4.1 ProdHV, Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte, Ziff. 4.2 ProdHV; Weiterbe- und -Verarbeitung gem. Ziff. 4.3 ProdHV; Aus- und Einbaukosten gem. Ziff. 4.4 ProdHV; Ausschussproduktionen durch Maschinen gem. Ziff. 4.5 ProdHV sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel gem. Ziff. 4.6 ProdHV. Die Deckungssumme für Schäden gem. Ziff. 4.1 - 4.6 ProdHV muss ebenfalls mindestens 3 Mio. € betragen. Auf Verlangen überlässt der Lieferant dem Besteller eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (*certificate of insurance*).

12. Schutzrechte, Freistellung

12.1. Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Die Richtlinie «Vermeiden gefährlicher Stoffe», sowie die Umweltstandards ISO 14001 sind einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren Wunsch alle relevanten IMD-System-Daten, REACH-GHS und sonstige exportrechtlich relevanten Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder der gegen uns richten Benutzung.

12.3 Der Lieferant erkennt an, dass Verstöße gegen die REACH Konformität grundsätzlich zu einem Mangel des Stoffes, der Waren oder Artikel führen und wir uns von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Schäden freistellen und uns bei der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten unterstützen.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, einen Ursprungsnachweis der Waren zu führen, das heißt, der Lieferant muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuleiten als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

12.5 Der Lieferant sichert zu, dass er die gemäß Ziffer 1.1 geschuldete Leistung selbst erbringt und er Sub- und Nachunternehmer nur nach unserer

vorherigen Zustimmung einsetzen wird. Dem Lieferanten sind die Anforderungen des Mindestlohngesetzes sowie die Haftung entlang von Nachunternehmerketten bekannt. Sollte es in diesem Zusammenhang zu einer Inanspruchnahme von uns durch einen Arbeitnehmer des Lieferanten kommen, verpflichtet sich der Lieferant uns von der geltend gemachten Lohnforderung, sofern ihr Bestand gerichtlich festgestellt wurde, freizustellen sollten wir durch einen Arbeitnehmer des Lieferanten nach Maßgabe des MiLoG in Anspruch genommen werden, sind wir berechtigt, Bestellungen außerordentlich zu kündigen.

13. Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Werkzeugen

13.1. Die von uns beigestellten Gegenstände und Werkzeuge sind in unserem Auftrag bestimmungsgemäß zu be- und verarbeiten und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Ist in diesem Prozess die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass dieser uns anteiliges Miteigentum überträgt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder, wenn wir von weiteren Bestellungen absehen. In solchen Fällen sind uns die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass eine Isolierung der beigestellten Sachen durch Be- und Verarbeitung nicht mehr möglich ist, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung eines Ausgleichs/ Schadenersatzes in Geld bemessen an der Bewertung des verlorenen Eigentums.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

13.3 Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchsdiebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

13.4. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Bei zufälligem Untergang hat er keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung dieser Sachen.

13.5 Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an bei uns lagernden unverarbeiteten Lieferprodukten hinausgeht, erkennen wir nicht an.

14. Vertraulichkeit

14.1 Jeder Vertragspartner wird sämtliche Unterlagen, Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische

Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Knowhow sowie die in Zusammenhang damit erzielten Arbeitsergebnisse, die er aus der Geschäftsbeziehung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechend eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn die anderen Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

14.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen und Kenntnisse.

14.3 Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.

15. Compliance

15.1 Der Lieferant garantiert, keinerlei direkte oder indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Der Lieferant stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der EG Verordnung Nr.2580/2001 und 881/2002 sicher.

15.2 Die bestellten Produkte dürfen nicht von einem **Einfuhr-, Kauf- oder Beförderungsverbot** („Einfuhrverbot“) gemäß der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen **Russland, Belarus** und die von Russland **besetzten Gebiete in der Ukraine** erfasst sein (insbesondere: *Russland-Embargoverordnung* (Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1214 vom 23. Juni 2023; *Belarus-Embargoverordnung* (Verordnung (EG) Nr. 765/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1594 vom 3. August 2023); *Embargoverordnungen für die in der Ukraine besetzten Gebiete* (Verordnung (EU) Nr. 692/2014 vom 23. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1848 vom 4. Oktober 2022 und Verordnung (EU) Nr. 263/2022 vom 23. Februar 2022, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1903 vom 6. Oktober 2022)). **Mit der Annahme bzw. Bestätigung dieser Bestellung erklären Sie, dass die bestellten Produkte nicht von einem Einfuhrverbot erfasst sind.**

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand,

16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des Einheitlichen UN-Kaufrechts und sonstiger Vereinheitlichungen des internationalen Kaufs dienenden bilateraler und multilateraler Abkommen.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ist Königsheim. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Forderungen gegen den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand durchzusetzen.

16.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der

Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution
für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.- endgültig
entscheiden zu lassen.